### Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

#### der Gemeinde

#### **Altenhof**

### 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Altenhof
Amtlicher Gemeindeschlüssel: 01058004

Name der Behörde: Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt

Straße: Holm
Hausnummer: 13
PLZ: 24340

Ort: Eckernförde

E-Mail: <u>bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de</u>

Internet-Adresse: www.amt-schlei-ostsee.de

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Altenhof mit ca. 320 Einwohnern und einer Größe von ca. 1.200 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die durch die Gemeinde führende Bundesstraße (B76) verbindet die Städte Kiel und Eckernförde. Der Ort hat somit eine gute Anbindung zum überörtlichen Verkehrsstraßennetz (Flensburg – Schleswig – Eckernförde - Altenhof - Kiel usw.).

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Altenhof die B76 in einer Länge von ca. 3,5 km.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BlmSchG stellen die gem. § 47 e (1) BlmSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BlmSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), 18.07.2024 Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung bis zum Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BlmSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BlmSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der

Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

### 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{\text{DEN}}$  und  $L_{\text{NIGHT}}$  dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

### 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, das bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB "Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm" und BEB "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm") gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Altenhof aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen BEB	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)	
(24 Stunden)	(gültiges Verfahren)		
über 55 bis 60	50	30	
über 60 bis 65	20	20	
über 65 bis 70	40	20	
über 70 bis 75	30	20	
über 75	0	0	
Summe	100	60	

L <sub>NIGHT</sub> dB(A)	Belastete Menschen BEB	Belastete Menschen VBEB		
(22 bis 6 Uhr)	(gültiges Verfahren)	(altes Verfahren)		
über 55 bis 60	40	20		
über 60 bis 65	30	20		
über 65 bis 70	10	0		
über 70 bis 75	0	0		
über 75	0	0		
Summe	80	40		

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	2,03	44	0	0
über 65 dB(A)	0,46	17	0	0
über 75 dB(A)	0,09	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund	0
mangeInder Durchblutung von Gewebe)	
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	17
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	15

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter: www.laerm.schleswig-holstein.de

### 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)L<sub>DEN</sub>) ausgesetzt sind: 30.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) L<sub>NIGHT</sub>) ausgesetzt sind: 40.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)L<sub>DEN</sub>) ausgesetzt sind: 40.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) L<sub>NIGHT</sub>) ausgesetzt sind: 40.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) L<sub>DEN</sub>) ausgesetzt sind: 20.
- 6.) die ganztätig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) L<sub>DEN</sub> fallen: 50.

Grundsätzlich wird im Immissionsschutzrecht die Anzahl der Menschen betrachtet, die sich dauerhaft an einem Immissionsort aufhalten. Durch das Landesamt für Umwelt (LfU) wurde daher die Abschätzung der belasteten Menschen auf die Daten der Einwohnermeldeämter zurückgegriffen.

Die Gemeinde Altenhof sieht zudem auch Menschen als betroffen an, die sich nicht dauerhaft an einem Immissionsort aufhalten. Dazu gehören die Gäste der ortsansässigen Restaurantbetriebe im OT Kiekut. Ein zurzeit geschlossener weiterer Restaurantbetrieb mit angrenzendem Wohnmobilstellplatz wird in absehbarer Zeit seinen Betrieb wiederaufnehmen. Des Weiteren sind die Bewohner des CJD-Heimes im OT Schnellmark, die melderechtlich nicht erfasst werden, betroffen. Hier sind in den nächsten fünf Jahren massive bauliche Erweiterungen geplant, die die Anzahl der belasteten Menschen an diesem Ort verdreifachen werden. Somit ist die Zahl der tatsächlich belasteten Menschen aus Sicht der Gemeinde Altenhof wesentlich höher einzuschätzen als in der Tabelle unter Punkt 2.1 aufgeführt.

# 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Bereiche mit Lärmproblemen aufgrund der Schallemission der B76 sind auf Höhe Schnellmark und Kiekut zu verzeichnen.

Bereits im Rahmen der Lärmaktionsplanung aus dem Jahr 2018 wurden auf zusätzliche Lärmbelastungen durch den Ausbau der Bundesautobahn A7 bzw. die statischen Probleme der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal hingewiesen. Inzwischen hat der Neubau der Autobahnbrücke begonnen. Auch wenn weiterhin eine Verkehrsführung über die alte Brücke sichergestellt ist, ist zu erwarten, dass sich der Verkehrsfluss über Kiel und Eckernförde und somit auf die B76 in erheblichem Maße verlagern wird.

### 2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Altenhof höchste Priorität.

### 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen	
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h im OT Kiekut, teilweise nur in Fahrtrichtung Eckernförde	

## 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	
1.	Für die Ortsteile Kiekut und Schnellmark werden Vorgaben eines Schalldämmmaßes für Fenster, Wände usw. angestrebt.	
II.	Maßnahmen am Straßenbelag	
1.	Bei Ausbau- und Neubau der B76 wird zum Einbau von offenporigen Asphaltschichten geraten.	Es kann dadurch eine Lärmminderung bis zu -7 db(A) erzielt werden.
III.	Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen (Wälle, Wände, Verglasung)	
1.	Für den aktiven Lärmschutz wird die Errichtung einer Lärmschutzwand in Höhe Schnellmark auf beiden Fahrbahnseiten auf einer Länge von jeweils 250 m empfohlen.	Eine Lärmschutzwand ist auf diesem Teilstück effizienter als ein Lärmschutzwall, aufgrund der nicht vorhandenen ausreichenden Grundfläche. Der Bau einer Lärmschutzwand kann eine Reduzierung des Lärms von ca. 20 – 40 db(A) zur Folge haben. Im OT Schnellmark verfügt die Gemeinde Altenhof über ein ca. 250 m langes Flurstück, dass seinerzeit für eine solche Maßnahme erworben wurde. Dieses würde die Gemeinde für die Umsetzung eines/r Lärmschutzwalles/ -wand zur Verfügung stellen.  Auf Anfrage zur Umsetzung dieser Maßnahmen erteilte der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-

		Heletein (LD) / OH) - ' ''
		Holstein (LBV SH) als zuständige Behörde die folgende Auskunft:
		Der Bau solcher passiven
		Lärmschutzmaßnahmen obliegt der
		Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers,
		in diesem Fall dem Bund. Dieser
		entscheidet über die Notwendigkeit einer
		solchen Maßnahme. Die Umsetzung
		erfolgt im Rahmen eines meist
		langwierigen Planfeststellungsverfahrens.
		Die Kosten (Planung, Bau und
		Grunderwerb) für Lärmvorsorge- bzw.
		Lärmsanierungsmaßnahmen werden
		ebenfalls vom Straßenbaulastträger
		getragen.
		Kostenbeispiel aus 2019:
		Lärmschutzwand (Gabionenwand), 250 m
		Länge, 8 m Höhe ca. 1.224.000 €.
2.	Für den aktiven Lärmschutz wird die	Eine Lärmschutzwand ist auf diesem
	Errichtung einer Lärmschutzwand in	Teilstück effizienter als ein
	Höhe Kiekut auf der Seeseite mit einer Länge von 100 m empfohlen.	Lärmschutzwall, aufgrund der nicht vorhandenen ausreichenden Grundfläche.
	Lange von 100 m emplomen.	Der Bau einer Lärmschutzwand kann eine
		Reduzierung des Lärms von ca. 20 – 40
		db(A) zur Folge haben.
		Auf Aufrage Turn Hanneton diagram
		Auf Anfrage zur Umsetzung dieser Maßnahmen erteilte der Landesbetrieb
		Straßenbau und Verkehr Schleswig-
		Holstein (LBV SH) als zuständige
		Behörde die folgende Auskunft:
		Der Bau solcher passiven
		Lärmschutzmaßnahmen obliegt der
		Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers,
		in diesem Fall dem Bund. Dieser
		entscheidet über die Notwendigkeit einer
		solchen Maßnahme. Die Umsetzung
		erfolgt im Rahmen eines meist
		langwierigen Planfeststellungsverfahrens.
		Die Kosten (Planung, Bau und
		Grunderwerb) für Lärmvorsorge- bzw. Lärmsanierungsmaßnahmen werden
		ebenfalls vom Straßenbaulastträger
		getragen.
		Kostenbeispiel aus 2019:
		Lärmschutzwand (Gabionenwand), 250 m
		Länge, 8 m Höhe ca. 1.224.000 €.
3.	Passiver Lärmschutz durch Verglasung	Auf Anfrage zur Umsetzung dieser
		Maßnahmen erteilte der Landesbetrieb
		Straßenbau und Verkehr Schleswig-
		Holstein (LBV SH) als zuständige Behörde die folgende Auskunft:
		Bei Durchführung von passivem
		Lärmschutz an Bundesstraßen werden
		dem Eigentümer der zu schützenden
		baulichen Anlage wegen der
		entstehenden Substanzverbesserung 75
		v.H. seiner Aufwendungen für die
L	ı	

		notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet (VLärmSchR 97)
IV.	Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Zur Lärmminderung wird beidseitig in Höhe Schnellmark die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h auf einer Länge von ca. 1.500 m empfohlen.  Eine Geschwindigkeitsreduzierung an der Abfahrt der B76 zur L285 in Fahrtrichtung
		Lindhöft auf 70 km/h wird empfohlen.  Eine Geschwindigkeitsbeschränkung an der B76 auf 70 km/h im Bereich des OT Kiekut wurde nur in Fahrtrichtung Eckernförde durchgeführt. Diese soll auch entgegengesetzt in Richtung Kiel erfolgen.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Altenhof im ländlichen Raum keine Alternative.

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem "ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum", indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein "ruhiges Gebiet auf dem Land" als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Altenhof vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung
- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

#### auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Altenhof wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

# 3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen. Zudem ist bei einer Umsetzung der unter Punkt 3.2 aufgeführten Maßnahmen eine Reduzierung der Lärmbelästigung aller unter Punkt 2. aufgeführten Personen erreichbar.

# 3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Der vorhandene Schienenverkehr in der Gemeinde Altenhof durch die Bahnlinie Kiel – Eckernförde wurde in den Lärmkartierungen nicht berücksichtigt.

# 3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Belastungen durch Flugverkehrslärm liegen nicht vor.

### 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

### 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023 Bis: 13.11.2023

### 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Altenhof
- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:

http://www.amt-schlei-ostsee.de/altenhof/sitzungen.html

einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Altenhof angesprochen.

### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegungsfrist nicht eingegangen.

### 4.5 Dokumentation

ägungsvorschläge zur Behörden-/TöB-Bet		
	Datum	Bedenken/Anregungen
Eisenbahn-Bundesamt Schanzenstraße 80 20257 Hamburg	30.10.2023	Für die als "sonstige Strecke" eingestufte Eisenbahnstrecke besteh keine gesetzliche Verpflichtung für die Aufnahme in den Lärmaktionsplan.
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau -VII 4 Düsternbrooker Weg 94 24106 Kiel	08.11.2023	Der Hinweis auf die angestrebt Überprüfung, o Lärmschutzmaßnahmen als freiwillig Leistung des Bundes zum Trage kommen, wird begrüßt.
durch den LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Kieler Str. 19 24768 Rendsburg		Der Hinweis zu Unverhältnismäßigkeit der Errichtun von Lärmschutzwänden wird zu Kenntnis genommen.
		Der Hinweis zu den als nich schutzbedürftig eingestuften Daue und Reisecampingplatzgebiete sowie Räumen in Restaurants und i Beherbergungsgebieten wird zu Kenntnis genommen.
		Der Hinweis zum lärmmindernde Straßenbelag wird zur Kenntn genommen.
		Der Hinweis zu den Ziffern 2.1 un 2.2 des Entwurfes wurde geprüft un korrigiert.
		Der Hinweis zum mangelnde Erfordernis eine Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund der Einstufung a Bestandteil des überörtliche Verkehrsnetzes wird zur Kenntn genommen.
		Die bemängelte Konkretisierung de aufgeführten Maßnahmen zu Verringerung de Höchstgeschwindigkeit in der Tabell unter IV.1 unter Punkt 3.2 soll in Rahmen einer Prüfung un Anordnung eine Geschwindigkeitsbeschränkung beder Straßenverkehrsbehörd konkretisiert werden.  Die aufgeführten Faktoren für distraßenverkehrsrechtliche Bewertun wären durch die Gemeinde Zusammenarbeit mit dem LBV-S
	Eisenbahn-Bundesamt Schanzenstraße 80 20257 Hamburg  Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau -VII 4 Düsternbrooker Weg 94 24106 Kiel durch den LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Kieler Str. 19	Eisenbahn-Bundesamt Schanzenstraße 80 20257 Hamburg  Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau -VII 4 Düsternbrooker Weg 94 24106 Kiel durch den LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Kieler Str. 19

3.	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes S-H Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel		Keine Stellungnahme
4.	Landesamt für Umwelt Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek	03.11.2023	
5.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg	13.11.2023	Der Hinweis zu den Ziffern 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert.  Die Hinweise der Fachdienste Bauauf-sicht und Denkmalschutz sowie Umwelt wurden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.  Die Ausführungen des Fachdienstes Verkehr wurden bereits im Rahmen der Stellungnahme unter 2. abgewogen.
Beteil	igung als Nachbargemeinde, sowie als TöB		
6.	Stadt Eckernförde Bauamt/ Abt. Planung Rathausmarkt 4-6 24340 Eckernförde		Keine Stellungnahme
7.	Gemeinde Noer über Amt Dänischenhagen Sturenhagener Weg 14 24229 Dänischenhagen	19.10.2023	
8.	Gemeinde Neudorf-Bornstein über das Amt Dänischer Wohld Karl-Kolbe-Platz 1 24214 Gettorf		Keine Stellungnahme
9.	Gemeinde Holtsee über das Amt Hüttener Berge Mühlenstraße 8 24361 Groß Wittensee		Keine Stellungnahme
10.	Gemeinde Goosefeld über Amt Schlei-Ostsee	10.10.2023	

### 5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten: Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis: Keine Angabe

### 6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BlmSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls

überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter <a href="www.laerm.schleswig-holstein.de">www.laerm.schleswig-holstein.de</a> vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

	•••					
^ ^	111	prüfung	-1	\ A / !		1 14
6.2	IIDA	nriitiina	αor	wir	veam	LOIT
U.Z	ODE	DIUIUIIU	uei	~~	naaiii	NGII

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

- 7. Inkrafttreten des Aktionsplanes
- 7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am 08.12.2023

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

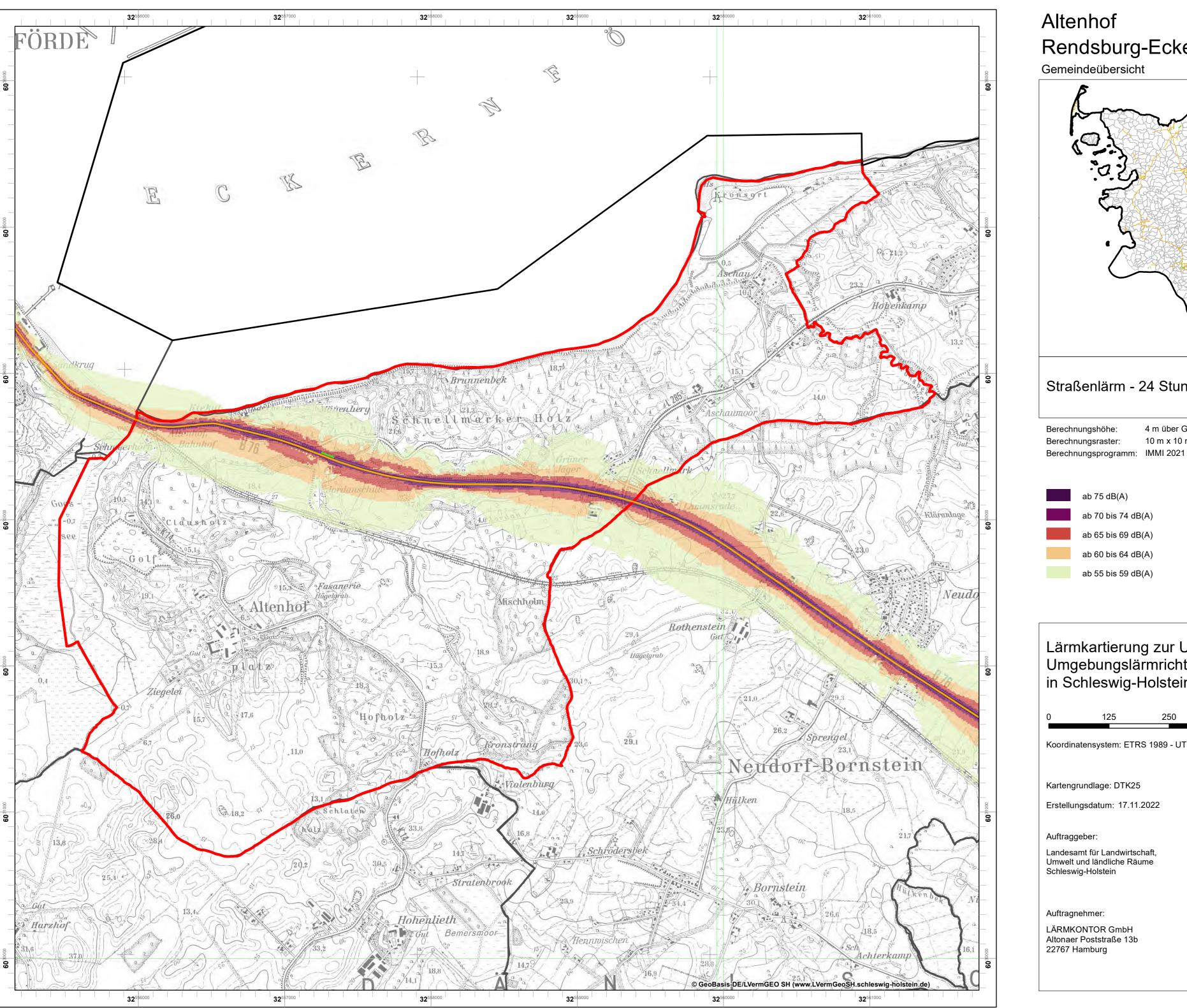
Keine Angabe

### 7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

<u>www.laerm.schleswig-holstein.de</u> <u>www.amt-schlei-ostsee.de</u>

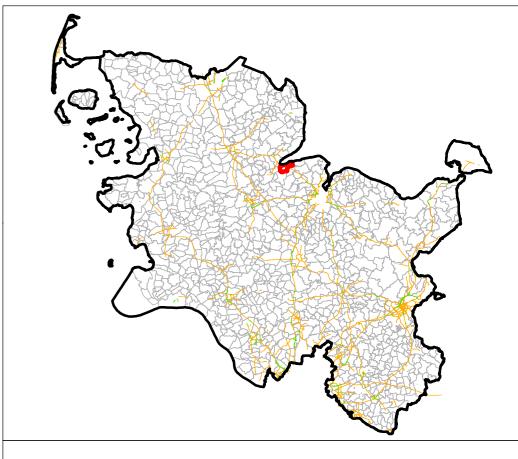
Altenhof, den 07.12.2023 (Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)



# Altenhof Rendsburg-Eckernförde

Gemeindeübersicht



Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L<sub>DEN</sub> in dB(A)

ab 75 dB(A) Landesgrenze ab 70 bis 74 dB(A) ab 65 bis 69 dB(A) Lärmschutzwand Hauptverkehrsstraße ab 60 bis 64 dB(A) Gemeindegrenze ab 55 bis 59 dB(A) Altenhof

10 m x 10 m

### Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein

500 ▼Meter Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

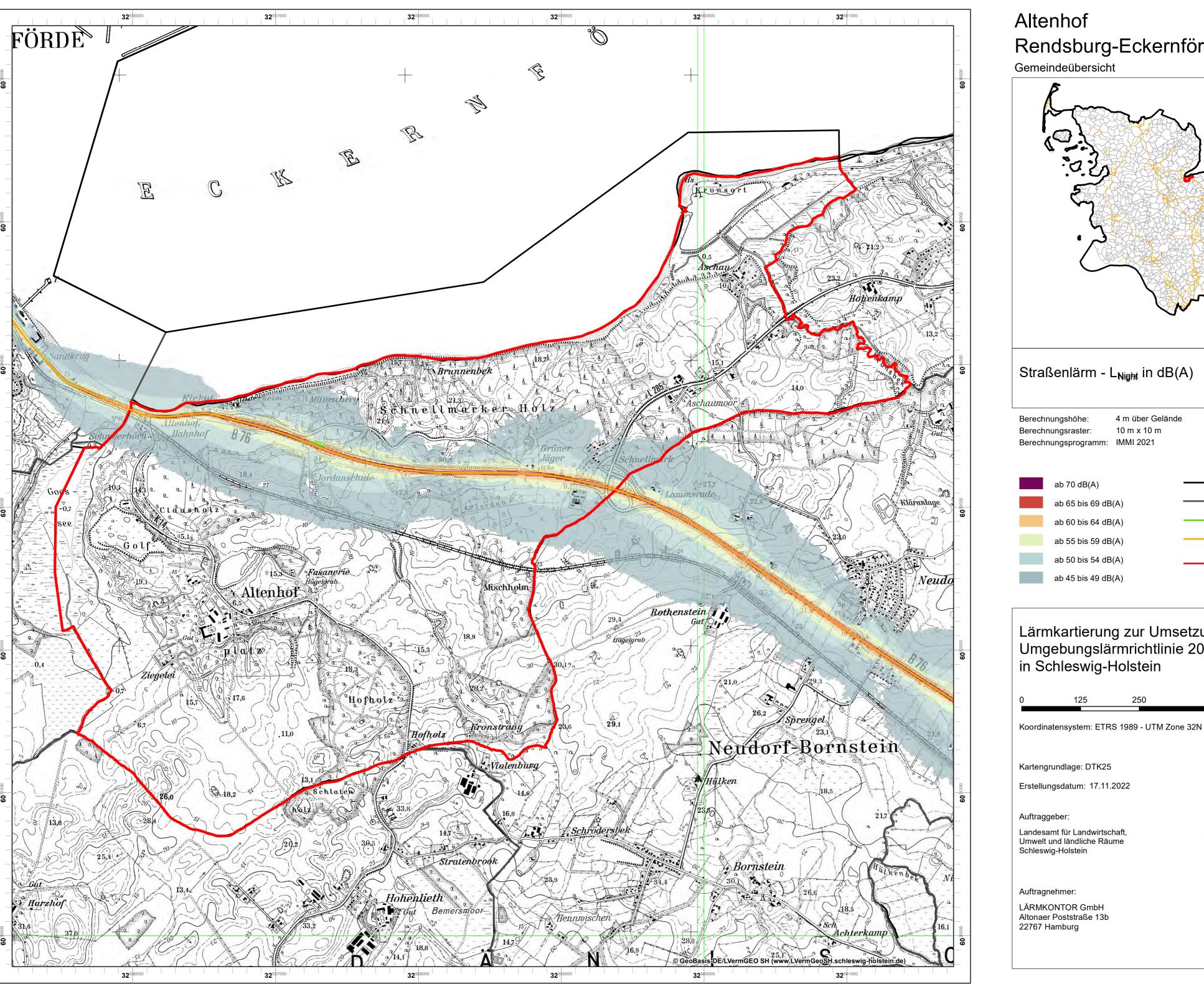
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein



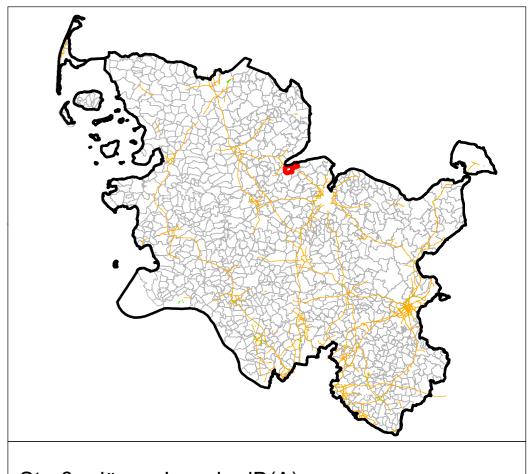
Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH Altonaer Poststraße 13b





# Rendsburg-Eckernförde



10 m x 10 m Berechnungsprogramm: IMMI 2021

Landesgrenze ab 65 bis 69 dB(A) ab 60 bis 64 dB(A) Lärmschutzwand ab 55 bis 59 dB(A) Hauptverkehrsstraße ab 50 bis 54 dB(A) Altenhof ab 45 bis 49 dB(A)

### Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein

500

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume



LÄRMKONTOR GmbH Altonaer Poststraße 13b

